

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

7. Jänner 1949.

17/A/B.Anfragebeantwortung.zu 15/J

**Eine** Anfrage der Abg. K o p l e n i g und Genossen an den Justizminister, betreffend den Schutz der Presse gegen ungerechtfertigte Konfiskationen, hatte folgenden Wortlaut:

1.) Gedenkt der Herr Bundesminister für Justiz weiter den skandalösen Zustand zu dulden, dass die österreichische Presse Bestimmungen unterworfen ist, die den Grundsätzen der Pressefreiheit entschieden widersprechen, das österreichische Presserecht aufheben oder ins Gegenteil umkehren und durch die deutschen Usurpatoren geschaffen worden sind?

2.) Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, die ihm unterstellten Staatsanwaltschaften anzuweisen, sofort die völlig ungerechtfertigte Konfiskationspraxis, die der Pressefreiheit und dem demokratischen Empfinden ins Gesicht schlägt, einzustellen?

3.) Ist der Herr Bundesminister für Justiz gewillt, in kürzester Zeit, jedenfalls noch in der laufenden Session des Nationalrates, eine Regierungsvorlage zu veranlassen, die die österreichische Pressefreiheit wiederherstellt und alle durch den Faschismus geschaffenen Einschränkungen dieser Pressefreiheit beseitigt?

--- --

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k mit:

Zu Punkt 1.) und 3.):

Das Bundesgesetz vom 7.4.1922, B.G.Bl.Nr.218, über die Presse steht gegenwärtig noch in der Fassung in Geltung, die es durch Artikel II, § 1, der Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich zur Anpassung von pressrechtlichen Vorschriften an das Reichsrecht, GBl. für das Land Österreich Nr.1291/39, erhalten hat. Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt, im Rahmen eines "Bundesgesetzes über die Wiederherstellung des österreichischen Presserechtes" die Bestimmungen dieser Verordnung, soweit dadurch die Vorschriften des österreichischen Presserechtes abgeändert oder aufgehoben worden sind, aber auch alle früheren Pressgesetznovellen aufzuheben und zugleich, um die Unübersichtlichkeit des gegenwärtigen Rechtszustandes zu beseitigen, als Anlage zu dem geplanten Gesetz

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

7. Jänner 1950.

das Pressgesetz vom Jahre 1922 in neuer Fassung zu verlautbaren. Bereits im November 1948 hat das Bundesministerium für Justiz einen Referentenentwurf eines Pressgesetzes in neuer Fassung allen in Betracht kommenden Zentralstellen und Körperschaften übermittelt. Selbstverständlich sieht dieser Entwurf auch die Wiederinkraftsetzung des § 40 des Pressgesetzes vom Jahre 1922 vor, der bestimmte, dass der Bund (Privatankläger) dem durch die Beschlagnahme eines Druckwerkes Geschädigten den erlittenen Schaden zu ersetzen hat, wenn die Beschlagnahme erloschen oder wenn rechtskräftig erkannt worden ist, dass der Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht vorliegt.

Am 2.12.1948 wurde im Bundesministerium für Justiz eine Enquete über die Wiederherstellung des österreichischen Pressrechtes abgehalten, an der unter anderem auch Vertreter sämtlicher/<sup>damals</sup> im Nationalrat vertretenen politischen Parteien teilgenommen haben. Die Enquete erbrachte eine Fülle von Anregungen, deren Auswertung unter Berücksichtigung der nachher noch in grosser Zahl eingelangten schriftlichen Stellungnahmen vieler an der Neugestaltung des Pressrechtes interessierter Stellen nunmehr abgeschlossen ist. Es wird daher demnächst der Entwurf eines "Bundesgesetzes über die Wiederherstellung des österreichischen Pressrechtes" sowie eines "Pressgesetzes 1950" zur Aussenung gelangen können. Mit der entsprechenden Regierungsvorlage kann daher in absehbarer Zeit gerechnet werden.

Zu Punkt 2.):

Gegen die Behauptung einer "völlig ungerechtfertigten Konfiskationspraxis der staatsanwaltschaftlichen Behörden, die der Pressefreiheit und dem demokratischen Empfinden ins Gesicht schlägt" muss ich schärfste Verwahrung einlegen. § 41 des Pressgesetzes bestimmt, dass mit der Verurteilung wegen eines Pressordnungs- oder Pressinhaltsdeliktes auf Antrag des Anklägers in dem Urteil auf den Verfall des Druckwerkes zu erkennen ist. Gegenstände, die dem Verfall unterliegen, sind aber nach § 89 StPO, soweit es möglich ist, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Die staatsanwaltschaftlichen Behörden sind demnach auf Grund zwingender Rechtsvorschriften verpflichtet, bei Verdacht solcher strafbarer Handlungen nicht nur nach der gleichfalls zwingenden Vorschrift der §§ 34 und 87 StPO. die Einleitung des Strafverfahrens, sondern auch die Beschlagnahme des Druckwerkes zu beantragen, die Gerichte aber, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen solchen Anträgen Folge zu geben.

6. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 7. Jänner 1950.

Es ist mir kein Fall bekannt geworden, in dem die Beschlagnahme eines Druckwerkes erfolgt wäre, ohne dass der gegründete Verdacht eines Pressordnungs- oder Pressinhaltsdeliktes vorgelegen wäre. Der Umstand, dass in dem einen oder anderen Fall der Verdacht später entkräftet wurde und das Strafverfahren mit Einstellung oder Freispruch geendet hat, vermag die Behauptung nicht zu <sup>rechtfertigen,</sup> es sei das Vorgehen des Staatsanwaltes, der die Beschlagnahme beantragt oder die vorläufige Beschlagnahme angeordnet hat, oder das Vorgehen des Gerichtes, das die Beschlagnahme bewilligt oder die vorläufige Beschlagnahme bestätigt hat, "völlig ungerechtfertigt" gewesen. Weitere Worte zu diesem Punkte erübrigen sich wohl.

Auch in den in der Anfrage angeführten Fällen kann gegen die staatsanwaltschaftlichen Behörden der Vorwurf eines rechtswidrigen oder undemokratischen Vorgehens mit Grund nicht erhoben werden. Da somit von einer "völlig ungerechtfertigten Konfiskationspraxis, die der Pressefreiheit und dem demokratischen Empfinden ins Gesicht schlägt", keine Rede sein kann, sehe ich mich auch nicht veranlasst, die staatsanwaltschaftlichen Behörden anzuweisen, eine solche sofort einzustellen.

-.-.-..